



Vorlage an den Landrat**betreffend Postulat von Robert Ziegler, SP: Berufliche Integration (LR Nr. 2006-288)**

vom 23. Oktober 2007

1. Ausgangslage

Am 16. November 2006 reichte Landrat Robert Ziegler, SP, das Postulat 2006-288 betreffend „Berufliche Integration“ ein. Es hat folgenden Wortlaut:

„Im Bestreben, die berufliche Ausbildung aufzuwerten, wurde die ehemalige Anlehre durch die Attestausbildung ersetzt. Ob die damit verbundene Zielsetzung erreicht werden kann, wird sich weisen müssen. Jetzt aber ist schon unübersehbar, dass schulschwache Jugendliche, insbesondere ehemalige Kleinklassenschülerinnen und -schüler, den schulischen Anforderungen der Attestausbildung nicht gewachsen sind, während sie früher eine Anlehre durchaus bestehen konnten. Bleibt nun der schulische Anspruch in der Attestausbildung so bestehen, so werden Jugendliche mit begrenzten Fähigkeiten in theoretischer Bildung diese nicht erfolgreich abschliessen können. Alle Jungen, denen dies geschieht, fallen damit aus der beruflichen Integration heraus, da es für sie keinen alternativen Weg einer beruflichen Ausbildung gibt. Arbeitslosigkeit oder Invalidisierung darf für sie nicht die einzige Perspektive sein.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und darüber zu berichten,

- A ob und mit welchen Massnahmen schulschwache Jugendliche während ihrer Attestausbildung stützend begleitet werden können.
- B ob und wie die Anforderungen der Attestausbildung so modifiziert werden können, dass ihnen auch Kleinklassenabgängerinnen und -abgänger gewachsen sind.
- C ob und wie allenfalls ein drittes Niveau der beruflichen Integration geschaffen werden kann.“

2. Antworten der Regierung**A Begleitung von schulschwachen Jugendlichen während ihrer Attestausbildung**

In Attestausbildungen steht eine ganze Palette flankierender Massnahmen zur Verfügung:

1. *Um eine gute schulische Förderung zu ermöglichen, werden bei den Attest-Lehren kleine Klassen gebildet.*

Die Schülerzahlen liegen deutlich unter jenen der 3- und 4-jährigen Lehren und sind abgestimmt auf das schulische Potenzial der verschiedenen Lehrlingsgruppen: 18 Lernende im KV und bei den Gesundheitsberufen (im Entwurf zur neuen Berufsbildungsverordnung im Rahmen der Anpassung des Bildungsgesetzes an das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes sind als Richtzahl 14 Lernende vorgeschlagen), 14 Lernende im Detailhandel, 12 Lernende in

den gewerblich-industriellen Berufen. Für die Betreuung eines bzw. einer Lernenden steht dadurch mehr Zeit zur Verfügung.

2. *Die Lehrpersonen erfüllen zusätzliche Anforderungen*

Alle Lehrpersonen, die in der Grundbildung mit Attest unterrichten, zeichnen sich aus durch Kompetenzen in Lernförderung und pädagogischer Diagnostik. Sie haben Erfahrung im Umgang mit Personen aus anderen Kulturen und Sprachgebieten und schenken der Gleichstellungsthematik entsprechendes Gewicht.

3. *Fachkundige individuelle Begleitung (fiB)*

Jede/r Lernende/r in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Attest hat bei Bedarf Anrecht auf eine fachkundige individuelle Begleitung. Diese Aufgabe nimmt eine als dafür verantwortlich bezeichnete Lehrperson wahr, die in der entsprechenden Klasse an der Berufsfachschule unterrichtet. Sie begleitet die Lernenden an allen Lernorten (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Lehrbetrieb) und ist Koordinations- sowie Triagestelle.

Die Lehrperson, welche die fiB übernimmt, steht während der ganzen Lehrzeit in regelmässigem Kontakt zum Lernenden und den anderen Bildungspartnern (Lehrbetrieb/überbetriebliche Kurse).

Die fiB-Lehrperson führt die stützenden Massnahmen nicht zwingend selbst durch, sorgt aber für die notwendige Koordination.

Sie verfügt über gute Kenntnisse des regionalen sozialen Netzwerkes und hat die Kompetenz und Fähigkeit, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellen von Lernprofilen zu Lehrbeginn
- Erkennen von Lernbehinderungen und Schwierigkeiten bei Lernenden
- Initiierung und Überprüfung entsprechender Massnahmen
- Pflege des regelmässigen Kontaktes zu den Bildungspartnern
- Mitarbeit in der fiB-Fachgruppe (Evaluation, Intervision/Supervision)

Pro Klasse stehen rund zwei Wochenlektionen für die fiB zur Verfügung (eine Unterrichtslektion plus max. 5% der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson).

4. *Die verantwortliche Lehrperson steht den Berufsbildnerinnen und -bildnern der Lehrbetriebe und der überbetrieblichen Kurse als Ansprechperson zur Verfügung.*

Bei Bedarf werden die Ausbildungsberater und -beraterinnen des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zur Unterstützung beigezogen.

5. *Für die Berufsbildnerinnen und -bildner der Lehrbetriebe und der überbetrieblichen Kurse werden Weiterbildungen angeboten.*

Das Angebot deckt die Thematik ab, die in der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Attest besonders wichtig ist.

Alle Massnahmen zusammen stellen den Lernerfolg für die meisten Attestlernenden sicher.

B Modifikation der Anforderungen der Attestausbildung

Für jeden Beruf werden die Anforderungen in einer Bildungsverordnung festgehalten. Ziel aller Berufslehren (EFZ und EBA) ist es, Berufsleute auszubilden, die über die zur Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten verfügen.

Die berufliche Grundbildung orientiert sich deshalb nicht nur an den Lernenden, sondern in erster Linie an den Kompetenzen, die für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten notwendig sind. Ein Abschluss, der nicht zu Arbeitsmarktfähigkeit führt, macht wenig Sinn.

Die Bildungsverordnungen werden in erster Linie von den Organisationen der Arbeitswelt definiert (denn sie wissen am besten, was die Berufsleute können müssen) und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie erlassen. Die Kantone haben darauf - z.B. im Rahmen von Vernehmlassungen - nur wenig Einfluss.

Beim Vollzug haben die Kantone mehr Spielraum. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung¹ und die Verordnung über die Berufsbildung² legen Mindestvorschriften fest. Diese verpflichten die Kantone, die fachkundige individuelle Begleitung (fiB) anzubieten, falls der Bildungserfolg gefährdet ist. Der Kanton Basel-Landschaft hat (zusammen mit Basel-Stadt) ein Modell entwickelt, das deutlich über die Mindestforderungen des Bundes hinausgeht und sicherstellt, dass alle Attest-Lernenden in den Genuss einer ihnen entsprechenden Förderung kommen. Pro Attest-Klasse stehen dafür zwei Lektionen zur Verfügung und die Klassengrösse ist klein (12 Lernende bei den gewerblich-industriellen Berufen, 14 im Detailhandel, 18 beim Beruf BüroassistentIn und bei den Gesundheitsberufen). Offenbar konnte mit diesen Massnahmen ein grosser Teil der Probleme aufgefangen werden. Im Sommer 2007 hat erstmals eine grössere Anzahl von Attest-Lernenden die Ausbildung abgeschlossen. Der weitaus grösste Teil der Kandidatinnen und Kandidaten hatte Erfolg. Die Durchfallquote lag unter 5% und war damit sogar niedriger als bei den Abschlüssen der drei- und vierjährigen Lehren. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden die gleichen Erfahrungen gemacht wie in anderen Kantonen. Einzig bei den Klassengrössen im Beruf Büroassistent/in und in den Gesundheitsberufen wird von den Schulen eine Änderung der Richtzahl von 18 auf 14 Lernende vorgeschlagen, um noch besser auf die Bedürfnisse der Lernenden eingehen zu können. Dieser Vorschlag wurde in den Entwurf zur Verordnung für die Berufsbildung im Hinblick auf Anpassungen an das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz aufgenommen.

C Ein drittes Niveau der beruflichen Integration?

Eine der Stärken des dualen/trialen Berufsbildungssystems unseres Landes ist die optimale Abstimmung der Ausbildungsgänge auf die Bedürfnisse der Wirtschaft. Die Organisationen der

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung

Art. 17 Bildungstypen und Dauer

² Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

³ Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

² Verordnung über die Berufsbildung

Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

(Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 BBG)

¹ Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.

⁴ Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung.

⁵ Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.

Arbeitswelt wissen - wie unter B dargelegt - in erster Linie selbst, welche Kompetenzen sie bei ihren Berufsleuten voraussetzen müssen. Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungsgängen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht gefragt sind, hätten bei der Stellensuche schlechte Karten. Der Abschluss einer Anlehre hat trotz eidgenössischer Anerkennung bei den Betrieben nie eine grosse Akzeptanz gefunden. Dies, weil er nicht auf Grund eines definierten Qualifikationsverfahrens, sondern auf Grund eines ‚Augenscheins‘ erteilt wurde, der sich nach einem für jedes Auszubildenden individuell vereinbarten Ausbildungsprogramm richtete und nicht nach einem verbindlichen Lehrplan mit definiertem Abschlussniveau. Das aktuelle Berufsbildungsgesetz trägt dieser Tatsache Rechnung.

An die Stelle der Anlehre ist die Attest-Ausbildung getreten, die ein bestimmtes Abschlussniveau festlegt, aber geringere Anforderungen stellt als eine EFZ-Lehre.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, denen wegen ungenügenden Leistungen kein Attestabschlusszeugnis ausgehändigt werden kann, wird von den kantonalen Berufsbildungsämtern ein einheitlicher Qualifikationsnachweis eingeführt, der ihnen die vorhandenen Kompetenzen detailliert bescheinigt. Da der Ausbildungsbetrieb diesen Nachweis unterschreiben wird, wird die Akzeptanz in der Wirtschaft gross sein.

Ein drittes Niveau macht nur Sinn, wenn die damit verbundenen Kompetenzen von den Betrieben auch nachgefragt werden. Dies ist zur Zeit nicht der Fall. Im Gegenteil: Auf Grund der technologischen Entwicklung sind die Anforderungen der Wirtschaft in den letzten Jahren gestiegen, und voraussichtlich werden sie weiter steigen. Aus diesem Grund sind die Verbände schon für Attest-Ausbildungen schwierig zu gewinnen, für Ausbildungsgänge unterhalb des Attests sehen sie keinen Bedarf.

Die hier beschriebenen Zusammenhänge bestimmen die Situation auf dem offenen Arbeitsmarkt - eine Lösung für jene Jugendlichen, die den Ansprüchen der Wirtschaft nicht genügen, ergibt sich daraus nicht.

Diese muss wohl im geschützten Bereich gefunden werden. Schon bisher haben viele Jugendliche ihre Ausbildung innerhalb von Institutionen des zweiten Arbeitsmarktes (IV-Anlehre im ‚geschützten‘ Bereich) absolviert. Auch wenn sie formal gesehen auf diesem Wege die reguläre Berufsbildung abgeschlossen haben, haben nur manche den Schritt auf den offenen Markt machen können. Viele von ihnen waren auch anschliessend auf einen Arbeitsplatz im ganz oder teilweise geschützten Bereich angewiesen. Es ist (leider) nicht davon auszugehen, dass sich daran grundsätzlich etwas ändern wird.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch Ausbildungsmodelle parallel zu den vom Berufsbildungsgesetz geregelten entwickelt werden.

In den beiden Basler Kantonen steht ab Sommer 2007 ein solcher Ausbildungsgang zur Verfügung. Er wurde von den beiden IV-Stellen entwickelt, die Ämter für Berufsbildung und Berufsberatung von Basel-Stadt und Baselland haben beratend mitgearbeitet. Gesamtschweizerisch wird durch INSOS (Verband der Sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz) ebenfalls ein Angebot entwickelt.

Wichtig für den Erfolg solcher ‚Sub-Attest-Ausbildungen‘ auf dem offenen Markt wird der Stellenwert sein, den die Verbände der jeweiligen Branche einem Abschluss-Zertifikat geben. Erfolg versprechend sind nur interkantonale Lösungen oder Empfehlungen. In nächster Zeit wird zu klären sein, ob und unter welchen Bedingungen solche Zertifikate den Anschluss an die reguläre berufliche Grundbildung herstellen können. Auch dies wird eine ‚Verbundaufgabe‘ zwischen staatlichen Stellen und Verbänden sein.

Die Erfahrung zeigt, dass in unserem Kanton rund 2% der Jugendlichen eines Jahrganges die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht oder nur mit grosser zeitlicher Verzögerung schaffen. Der Regierungsrat wird dem Landrat aus diesem Grund das Projekt „BerufsWegBereitung“ zur Beschlussfassung vorlegen. Dieses hat zum Ziel, durch gezielte Erfassung und Begleitung der gefährdeten Jugendlichen die aktuelle Zahl von 80-100 Misserfolgen zu senken.

Der Regierungsrat ist erfreut über jene Firmen, die bereit sind, Attestausbildungen in ihren Betrieben anzubieten. Im Rahmen der Attestausbildung werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, um die Jugendlichen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Im Weiteren unterstützt er den von den IV-Stellen entwickelten Ausbildungsgang für jene Jugendliche, die den Ansprüchen der Wirtschaft nicht genügen, und im Rahmen des vom Bund initiierten Projekts „Case Management“ wird er dem Landrat das Projekt „BerufsWegBereitung“ vorlegen, das von vier Dienststellen (Amt für Volksschulen, Kantonales Sozialamt, KGA und Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) entwickelt worden ist und zum Ziel hat, durch frühe Erfassung von gefährdeten Jugendlichen die Zahl von Jugendlichen zu senken, die nach der Volksschule den Einstieg in die Berufsbildung nicht schaffen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat Abschreibung des Postulats.

3. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 23. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Mundschin